

Allgemeine Bedingungen der Union Asset Management Holding AG für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen

1 Geltungsbereich

1.1. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem AUFTRAGNEHMER und der jeweiligen Gesellschaft der Union Investment Gruppe (nachfolgend „AUFTRAGGEBER“ genannt) gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen (im Folgenden „AEB“), soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Leistungen des AUFTRAGNEHMERS an den AUFTRAGGEBER, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AUFTRAGNEHMERS finden keine Anwendung, auch wenn der AUFTRAGNEHMER in seinen Angeboten, einer Bestellannahme oder sonstigen Unterlagen auf deren Geltung hinweist.

1.3. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestellung des AUFTRAGGEBERS oder durch die Übersendung der Bestellung an den AUFTRAGNEHMER mittels eines ohne Unterschrift gültigen Bestellformulars des AUFTRAGGEBERS und Annahmestätigung der Bestellung durch den AUFTRAGNEHMER – durch Gegenzeichnung der Bestellung bzw. des vom AUFTRAGGEBER zugesandten Bestellformulars – zustande. Entsprechendes gilt für Bestelländerungen oder -erweiterungen sowie Änderung der vorliegenden AEB.

1.4. Die in der Anlage 1 „Berechtigte Gesellschaften“ aufgeführten Gesellschaften sind berechtigt, unter Bezugnahme auf die vorliegenden AEB Bestellungen aufzugeben. Leistungsempfänger auf Seiten des AUFTRAGGEBERS sind die Gesellschaften der vorgenannten Anlage.

2. Leistungserbringung, mitgeltende Dokumente, Dokumentation

2.1. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, seine Leistungen fachgerecht unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anerkannten Regeln und des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik sowie der gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Fachnormen zu erbringen.

2.2. Ist für den AUFTRAGNEHMER aufgrund mittlerweile bekannt gewordener Tatsachen und Anforderungen erkennbar, dass die getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung des vertraglich verfolgten Zweckes modifiziert werden müssen, wird er den AUFTRAGGEBER hierauf unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich hinweisen und Änderungsvorschläge unterbreiten.

2.3. Der AUFTRAGNEHMER hat bei Werk- und Dienstverträgen über seine Leistungen eine ausführliche Dokumentation sowie sonstige für die Nutzung seiner Leistungen erforderliche Unterlagen in deutscher Sprache zu erstellen und den AUFTRAGGEBER in die Nutzung der Leistungen einzuweisen.

3. Durchführung

3.1. Der AUFTRAGGEBER gewährt in Abstimmung mit dem AUFTRAGNEHMER den vom AUFTRAGNEHMER benannten Personen Zugang zu seinen betrieblichen Einrichtungen, soweit dies zur Erbringung seiner Leistung erforderlich ist, wobei die im Betrieb des AUFTRAGGEBERS bestehenden Kontrollvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind.

3.2. Der AUFTRAGGEBER hat die Mitwirkungsleistungen im vereinbarten Umfang zu erbringen. Erfüllt der AUFTRAGGEBER eine von ihm zu erbringende Mitwirkungsleistung nicht oder nicht rechtzeitig, so hat der AUFTRAGNEHMER die Pflicht, den AUFTRAGGEBER auf diesen Sachstand unter Nennung der Konsequenzen (insbesondere Auswirkungen auf vereinbarte Vergütung, Termine und Fristen) unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Hierbei hat der AUFTRAGNEHMER die nicht oder nicht rechtzeitig erbrachte Mitwirkungsleistung so konkret wie möglich zu beschreiben.

3.3. Der AUFTRAGNEHMER ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AUFTRAGGEBERS Hard- oder Software an die Systeme des AUFTRAGGEBERS anzuschließen oder darauf zu installieren.

3.4. Der AUFTRAGNEHMER berichtet dem AUFTRAGGEBER in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Anforderung über den Fortgang und Status der Leistungserbringung. Sofern der AUFTRAGNEHMER erkennt, dass er vereinbarte Termine oder Fristen nicht einhalten kann, wird er den AUFTRAGGEBER unverzüglich über diese Tatsache sowie die Gründe dafür und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren.

3.5. Der AUFTRAGNEHMER hat kein Zurückbehaltungsrecht an im Eigentum des AUFTRAGGEBERS stehenden Sachen.

3.6. Der AUFTRAGNEHMER wird in allen Versandpapieren, Rechnungen und im Schriftverkehr die Bestell- bzw. Vertragsnummern des AUFTRAGGEBERS angeben.

Allgemeine Bedingungen der Union Asset Management Holding AG für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen

3.7. Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der AUFTRAGNEHMER, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3.8. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AUFTRAGGEBERS beschränkt sich auf Mängel, die bei seiner Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zutage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des AUFTRAGGEBERS für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim AUFTRAGNEHMER eingeht.

3.9. Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGGEBER unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt.

4. Eingesetztes Personal, Subunternehmer und Mindestlohn

4.1. Der AUFTRAGNEHMER erbringt die vertraglichen Leistungen eigenverantwortlich und selbstständig. Die Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS unterliegen keinen Weisungen des AUFTRAGGEBERS. Hat ein Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS mehrfach gegen vertragliche Pflichten verstoßen oder verfügt ein Mitarbeiter nicht über die vereinbarte und/oder erforderliche Qualifikation für die jeweilige Leistung, kann der AUFTRAGGEBER verlangen, dass dieser auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS unverzüglich ausgewechselt wird.

4.2. Die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teilen hiervon durch Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS zulässig. Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS hat der AUFTRAGNEHMER die Qualifikation des einzusetzenden Subunternehmers darzulegen.

4.3. Soweit der AUFTRAGNEHMER einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen hat (beispielsweise gemäß den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes), hat er sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer sowie die Arbeitnehmer etwaiger Subunternehmer den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten. Auf

Nachfrage des AUFTRAGGEBERS hat der AUFTRAGNEHMER durch geeignete Dokumente die Zahlung des Mindestlohnes nachzuweisen. Verstößt der AUFTRAGNEHMER gegen eine Verpflichtung zur Zahlung eines gesetzlich festgelegten Mindestlohns, stellt er den AUFTRAGGEBER von darauf beruhenden Ansprüchen Dritter frei. Die Verletzung einer solchen Verpflichtung durch den AUFTRAGNEHMER stellt einen wichtigen Grund im Sinne von Ziffer 14.1 dar, die den AUFTRAGGEBER berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

5. Geheimhaltung und Datenschutz

5.1. Der AUFTRAGNEHMER wird alle Informationen und Daten, unabhängig von ihrer Verkörperung (insbesondere schriftlich, mündlich, elektronisch) über sämtliche Angelegenheiten des AUFTRAGGEBERS, welche dem AUFTRAGNEHMER von dem AUFTRAGGEBER zugänglich gemacht werden oder sonst zur Kenntnis gelangen, unabhängig davon, auf welche Art dieses geschieht (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt), vertraulich behandeln. Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere

- a. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse;
- b. Informationen, die wettbewerbs-relevantes Know-how darstellen;
- c. Informationen, die dem Bankgeheimnis, einem Berufsgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen, und
- d. Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind.

5.2. Der AUFTRAGNEHMER wird die vertraulichen Informationen, vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen, nicht an Dritte weitergeben, gegen unbefugten Zugriff sichern und nur für den jeweiligen Vertragszweck nutzen. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in irgendeiner Form für sonstige Zwecke genutzt oder verwertet werden.

5.3. Vorbehaltlich der Regelung in dem nachfolgenden Absatz wird der AUFTRAGNEHMER Dritten vertrauliche Informationen nur mit schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS bekannt oder zugänglich machen. Bevor einem Dritten vertrauliche Informationen bekannt oder zugänglich gemacht werden, ist der Dritte darüber hinaus von dem AUFTRAGNEHMER schriftlich zu verpflichten, die von ihm übernommenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit auch gegenüber dem AUFTRAGGEBER einzuhalten. Der AUFTRAGNEHMER wird dies dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen nachweisen. Dritte sind auch mit dem AUFTRAGNEHMER gemäß §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen (nachfolgend „verbundenes Unternehmen“).

Allgemeine Bedingungen der Union Asset Management Holding AG für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen

5.4. Alle Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS, die vertrauliche Informationen zur Leistungserbringung gemäß dem vorstehenden Absatz erhalten, müssen sich – gegebenenfalls arbeitsvertraglich – verpflichtet haben, diese vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den jeweiligen Vertragszweck zu nutzen. Der AUFTRAGNEHMER haftet für die Einhaltung der von ihm übernommenen Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter in der Zeit ihrer Anstellung bei dem AUFTRAGNEHMER und danach wie für die Einhaltung durch Erfüllungsgehilfen.

5.5. Nach Erledigung des verfolgten Zweckes oder auf jederzeit mögliche Aufforderung des AUFTRAGGEBERS wird der AUFTRAGNEHMER alle von dem AUFTRAGGEBER erhaltenen und noch vorhandenen vertraulichen Informationen diesem unverzüglich übergeben und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichern. Der AUFTRAGNEHMER hat insoweit kein Zurückbehaltungsrecht. Bei elektronisch auf wieder beschreibbaren Speichermedien gespeicherten Informationen kann der AUFTRAGNEHMER in Abstimmung mit dem AUFTRAGGEBER die Informationen löschen, statt sie herauszugeben. Die Löschung muss so erfolgen, dass die Informationen nicht wiederhergestellt werden können. Soweit der AUFTRAGNEHMER gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist, darf er jedoch ausschließlich für diesen Zweck eine Kopie der vertraulichen Informationen aufbewahren. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist hat der AUFTRAGNEHMER die vertraulichen Informationen in nicht wiederherstellbarer Weise zu vernichten. Abweichend von der in dem nachfolgenden Absatz geregelten Dauer gelten die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit dieser Vereinbarung im Hinblick auf aus den vorstehend genannten Gründen nicht zurückgegebene oder nicht gelöschte vertrauliche Informationen bis zu ihrer endgültigen Vernichtung fort.

5.6. Diese Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages fort. Vertrauliche Informationen, die dem Bankgeheimnis, Berufsgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen, sind dagegen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

5.7. Sofern es sich bei einer Leistung um Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) handelt, werden die Parteien mit dem Vertrag die datenschutzrechtlich erforderlichen Angaben gemäß der Anlage 2 „Datenschutz“ gesondert schriftlich vereinbaren.

5.8. Der AUFTRAGGEBER behält sich vor, die Leistungen des AUFTRAGNEHMERS und der von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen zu beurteilen, indem er die Leistungen durch

seine Mitarbeiter bewerten lässt. Die Daten werden in diesem Fall durch den AUFTRAGGEBER erhoben, verarbeitet und genutzt, um als Entscheidungsgrundlage für zukünftige Beauftragungen zu dienen. Der AUFTRAGGEBER speichert zu diesem Zweck die enthaltenen personenbezogenen Daten des AUFTRAGNEHMERS und der von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Im Falle einer Leistungsbewertung wird der AUFTRAGNEHMER die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen über diese Speicherung, die Art der Daten, die Zweckbestimmung der Erhebung, die Verarbeitung und Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle entsprechend benachrichtigen.

6. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Ziffer 5 oder die Anlage 2 „Datenschutz“

6.1. Für jeden schuldhaften Verstoß des AUFTRAGNEHMERS gegen eine der in Ziffer 5 oder in der Anlage 2 „Datenschutz“ genannten Pflichten wird eine Vertragsstrafe fällig, die der AUFTRAGGEBER nach billigem Ermessen festlegen kann. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

6.2. Die Regelungen der Ziffern 5 und 6 behalten auch nach Beendigung des Vertrages ihre Gültigkeit.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1. Soweit nicht schriftlich vereinbart, ist der AUFTRAGNEHMER nicht berechtigt, dem AUFTRAGGEBER die im Zusammenhang mit der Prüfung der Leistungsanforderung stehenden (Vor-) Leistungen zu berechnen.

7.2. Die vereinbarten Tagessätze beinhalten eine Arbeitsleistung von mindestens 8 Arbeitsstunden pro Tag. Darüber hinausgehende Arbeitsleistungen werden nicht vergütet. Geringere Arbeitsleistungen werden zeitanteilig vergütet; Abweichungen hiervon können gesondert vereinbart werden.

7.3. Für Leistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit – z.B. an Sonn- und Feiertagen einschließlich Bankfeiertagen – zu erbringen sind, gelten die vereinbarten Tagessätze, sofern nicht im Vorfeld durch den AUFTRAGGEBER eine anderweitige Regelung getroffen wird. Dies gilt auch für Leistungen, die nach 20.00 Uhr erbracht werden.

7.4. Reisezeiten und Reisekosten von und zum Einsatzort sowie Spesen werden nicht gesondert vergütet.

Allgemeine Bedingungen der Union Asset Management Holding AG für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen

7.5. Haben die Parteien eine Vergütung nach Aufwand vereinbart und kann der AUFTRAGNEHMER absehen, dass das geplante Mengenvolumen bzw. der Schätzpreis überschritten wird, wird er den AUFTRAGGEBER unverzüglich benachrichtigen. Bis zur schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS wird der AUFTRAGNEHMER die dem Schätzpreis zugrunde liegenden Mengenansätze nicht überschreiten. Leistungen, die der AUFTRAGNEHMER ohne Beachtung dieser Voraussetzungen ausführt, werden von dem AUFTRAGGEBER nicht vergütet.

7.6. Voraussetzung für die Bezahlung ist die Vorlage einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung. Bestandteil dieser Rechnung ist die Dokumentation der vom AUFTRAGNEHMER geleisteten Arbeitszeiten. Rechnungen sind 30 Tage nach Zugang beim AUFTRAGGEBER zur Zahlung fällig, wobei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen zu einem Skonto von 3 % und innerhalb von 21 Tagen zu einem Skonto von 2 % berechtigen. Fehler bei der Rechnung hemmen deren Fälligkeit.

7.7. Sollte sich künftig herausstellen, dass die auf Grundlage des Vertrages erbrachten Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz oder keiner Umsatzsteuer unterliegen, wird der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER unverzüglich unterrichten und auf dessen Wunsch den Differenzbetrag zu der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer erstatten.

7.8. Der AUFTRAGGEBER behält vom vereinbarten Preis die ggf. anfallenden Quellensteuern (insbesondere Bauabzugsteuer nach § 48 EStG und Abzugsteuer bei beschränkter Steuerpflicht nach § 50a EStG) einschließlich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags ein und führt diese für Rechnung des AUFTRAGNEHMERS an die zuständige Finanzbehörde ab (Finanzamt des AUFTRAGNEHMERS im Falle des § 48 EStG bzw. Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in den Fällen des § 50a EStG).

7.9. Sofern ein Verzicht auf einen Steuereinbehalt oder eine Steuerreduktion möglich ist, wird der AUFTRAGNEHMER vor Zahlung der Vergütung dem AUFTRAGGEBER eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegen. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben, hat der AUFTRAGNEHMER dies unverzüglich dem AUFTRAGGEBER mitzuteilen.

7.10. Wenn der AUFTRAGGEBER es versäumt hat, die zuvor bezeichneten Abzugsteuern einzubehalten und abzuführen, aber nach den geltenden gesetzlichen Regelungen diese Steuern an die Steuerbehörde für Rechnung des AUFTRAGNEHMERS zu zahlen hat, wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER den gesetz-

lich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags unverzüglich erstatten, sodass dieser die Abzugssteuern an die zuständige Finanzbehörde abführen kann.

7.11. Im Ausland anfallende Steuern trägt der AUFTRAGNEHMER selbst.

7.12. Die §§ 615, 616 BGB werden ausgeschlossen.

8. Abtretung und Aufrechnung

8.1. Der AUFTRAGNEHMER ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.

8.2. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, auch mit Forderungen aufzurechnen, die einer anderen Gesellschaft der Union Investment Gruppe zustehen (Anlage 1 „Berechtigte Gesellschaften“).

9. Rechte an Arbeitsergebnissen und Nutzungsrechte

9.1. Der AUFTRAGGEBER soll in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, die erstellten Arbeitsergebnisse nebst entsprechender Dokumentationen in unveränderter oder veränderter Form zu nutzen und zu verwerten, sei es im eigenen Unternehmen, sei es durch Weitergabe an Dritte.

9.2. Der AUFTRAGGEBER erhält das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Arbeitsergebnisse auf sämtliche bekannte Arten zu nutzen und zu verwerten, u. a. die Arbeitsergebnisse ohne ausdrückliche Zustimmung zu vervielfältigen, auf Bild-, Ton- und Datenträger zu übertragen, zu bearbeiten, umzugestalten, zu übersetzen, zu verbreiten, zum Abruf bereitzuhalten, vorzuführen oder in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die Mitgliedern der Öffentlichkeit den Zugang an Orten und zu Zeiten ermöglicht, die sie individuell wählen. Die durch Bearbeitung, Umgestaltung oder Übersetzung geschaffenen Leistungsergebnisse dürfen in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Arbeitsergebnisse und Dokumentation genutzt und verwertet werden.

9.3. Der AUFTRAGNEHMER räumt die jeweiligen Nutzungsrechte unmittelbar mit der Entstehung der jeweiligen Rechte dem AUFTRAGGEBER ein.

9.4. Der AUFTRAGGEBER ist frei, ohne Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS hinsichtlich einzelner oder sämtlicher ihm eingeräumter

Allgemeine Bedingungen der Union Asset Management Holding AG für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen

Rechte Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

9.5. Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass im Rahmen seiner Leistungen keine Software verwendet wird, die unter einer Open-Source-Lizenz steht.

9.6. An Werken oder Werkteilen, die von dem AUFTRAGNEHMER nicht neu zu erstellen sind, sondern bei Abschluss des Vertrages bereits vorhanden und Leistungsbestandteil sind, und die im Vertrag als solche bezeichnet sind (nachfolgend „vorhandene Werke“), erhält der AUFTRAGGEBER ein einfaches, übertragbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht, diese auf die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Arten zu nutzen und zu verwerten. Die Einräumung dieses Rechtes ist mit Zahlung der vereinbarten Vergütung für das vorhandene Werk abgegolten.

9.7. Der AUFTRAGNEHMER wird die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehenden Rechte, insbesondere die Rechte aus §§ 13 Satz 2 und 25 UrhG, nicht geltend machen.

10. Freiheit von Rechten Dritter

10.1. Der AUFTRAGNEHMER steht dafür ein, dass die erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen.

10.2. Der AUFTRAGNEHMER stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern oder Beauftragten sicher, dass der vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf Verlangen wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Erbringung der Leistung beteiligten Mitarbeitern oder Beauftragten nachweisen.

10.3. Der AUFTRAGNEHMER übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend machen. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend gemacht werden. Der AUFTRAGNEHMER stellt den AUFTRAGGEBER im Hinblick auf die Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

11. Verzugsfolgen

11.1. Im Fall des Verzuges ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, an den AUFTRAGGEBER für jeden Tag, an dem sich der AUFTRAGNEHMER in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der für die zu erbringende Leistung vereinbarten Gesamtvergütung zu bezahlen. Insgesamt ist die Vertragsstrafe jedoch auf maximal 5 % der festgelegten Gesamtvergütung begrenzt. Die Vertragsstrafe wird sofort fällig und kann abweichend von § 341 Absatz 3 BGB bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

11.2. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

12. Abnahme

12.1. Bei der Abnahme unterliegenden Leistungen hat der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER schriftlich die Abnahmefähigkeit im Sinne des § 640 BGB mitzuteilen. Abnahmefähigkeit besteht frühestens, wenn die Werkleistung oder der gelieferte Gegenstand, soweit sich das aus der Natur der Sache ergibt, getestet und installiert ist. Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS sind für die Abnahmeprüfung die von ihm bereitgestellten Daten zu verwenden. Nach Erklärung der Abnahmefähigkeit durch den AUFTRAGNEHMER hat der AUFTRAGGEBER binnen einer Frist von zwei Wochen mit der Vornahme der Abnahmeprüfung zu beginnen.

12.2. Die bei der Abnahme festgestellten Fehler werden in einer für den AUFTRAGNEHMER nachvollziehbaren Weise dokumentiert.

12.3. Scheitert die Abnahme, ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, die Abnahmereife binnen angemessener Frist herbeizuführen und das Ergebnis dem AUFTRAGGEBER erneut zur Abnahme anzubieten, sodass die Abnahme wiederholt werden kann. Einem Wiederholung der Abnahme erfolgt, solange dies dem AUFTRAGGEBER zumutbar ist, jedoch nicht öfter als zwei Mal. Schlägt die Abnahme auch nach der letzten zumutbaren Wiederholung der Abnahmeprüfung fehl, kann der AUFTRAGGEBER nach den §§ 323 BGB und 326 Abs. 5 BGB von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem AUFTRAGNEHMER angemessen mindern und nach den §§ 280, 281, 283 BGB und 311a BGB Schadensersatz oder nach § 284 BGB Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

12.4. Die Nutzung einer mangelbehafteten Leistung stellt keine Abnahme dar, dies gilt unabhängig von der Kenntnis des Mangels.

12.5. Sind für einzelne Leistungen oder in sich abgeschlossene Teile der Leistungen unterschiedliche Zeitpunkte für die Fertig-

Allgemeine Bedingungen der Union Asset Management Holding AG für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen

stellung vereinbart, beschränkt sich die Abnahmeprüfung jeweils auf die Teilleistung (Teilabnahme). Sofern es für den Erfolg der geschuldeten Leistung auf das Zusammenwirken einzelner Teilleistungen ankommt, wird bei der Abnahme der letzten Teilleistung durch eine Abnahmeprüfung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vertragsgemäße Zusammenwirken der Teilleistungen festgestellt (Endabnahme).

13. Versicherung

Der AUFTRAGNEHMER trägt dafür Sorge, dass mögliche Schäden, die dem AUFTRAGGEBER bei der Erbringung der geschuldeten Leistungen entstehen können, ausreichend versichert sind. Der AUFTRAGNEHMER wird auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS den bestehenden Versicherungsschutz nachweisen.

14. Kündigung

14.1. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Der AUFTRAGGEBER kann insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn der AUFTRAGNEHMER gegen die Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen verstößt.

14.2. Ein Dienstvertrag kann von dem AUFTRAGGEBER unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Kündigungsrechte anderer Vertragsarten bleiben hiervon unberührt.

14.3. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

15.2. Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz des AUFTRAGGEBERS. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist ebenfalls der Unternehmenssitz des AUFTRAGGEBERS.

15.3. Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform im Sinne von § 126 BGB. Das gilt auch für diese Klausel und den Verzicht auf diese Formbestimmung. § 127 Abs. 2 und 3 BGB sind abbedungen.

15.4. Der AUFTRAGNEHMER wird die Firma und das Logo des AUFTRAGGEBERS sowie aller mit ihm verbundenen Unternehmen

nicht ohne die schriftliche Einwilligung des AUFTRAGGEBERS als Referenzkunden verwenden.

15.5. Der AUFTRAGGEBER erwartet, dass der AUFTRAGNEHMER im Rahmen seines Geschäftsbetriebs sowie insbesondere bei der Leistungserbringung ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte – wie in Anlage 3 „Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten der DZ BANK Gruppe“ näher ausgeführt – berücksichtigt. Darüber hinaus wird der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER gegebenenfalls einen „Fragebogen für Lieferanten der DZ BANK Gruppe“ zur Verfügung stellen, wobei der AUFTRAGGEBER in diesem Fall erwartet, dass der AUFTRAGNEHMER den ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogen an den AUFTRAGGEBER übermittelt. Etwaige weitergehende, schriftliche Vereinbarungen oder Erklärungen der Vertragsparteien werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Auftragnehmers

Name in Klarschrift

Allgemeine Bedingungen der Union Asset Management Holding AG für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen

Anlage 1 Berechtigte Gesellschaften

- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (UMH)
- Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main (UIP)
- Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main (UIN)
- Union Investment Service Bank AG, Frankfurt am Main (USB)
- Union IT-Services GmbH, Frankfurt am Main (UIT)
- Union Service-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main (USG)
- Union Investment Institutional Property GmbH, Freie und Hansestadt Hamburg (UII)
- Union Investment Real Estate GmbH, Freie und Hansestadt Hamburg (UIR)
- UIR Verwaltungsgesellschaft mbH, Freie und Hansestadt Hamburg (UIRV)
- UIR FRANCE 1 S.a.r.l., Paris (UIRF1)
- UIR FRANCE 2 S.a.r.l., Paris (UIRF2)
- UNION INVESTMENT REAL ESTATE ASIA PACIFIC PTE. LTD. Singapur (UIRA)
- Union Investment Luxembourg S.A., Luxemburg (UIL)
- Union Investment Financial Services S.A., Luxemburg (UFS)
- Attrax S.A., Luxemburg (ATX)
- Union Investment Towarzystwo Funduszy Inwestycyjnych OPOKA S.A., Warschau (TFI)
- BEA Union Investment Management Ltd., Hong Kong (BU)
- BIG-Immobilien GmbH & Co Betriebs KG, Frankfurt am Main (BIGK)
- BIG-Immobilien Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main (BIGG)
- Nalinus GmbH, Frankfurt am Main (NAL)
- Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main (QAM)
- VR Consultingpartner GmbH, Frankfurt am Main (VRC)
- VisualVest GmbH, Frankfurt am Main (VISV)
- Union Investment Austria GmbH, Wien (UIA)
- Union Investment Real Estate Austria AG, Wien (URA)
- ZBI Partnerschafts-Holding GmbH, Erlangen

Anlage 2 Datenschutz

Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen (DuD-B)

1. Die vorliegende Anlage „Datenschutz – und Datensicherheitsbestimmungen“ (DuD-B) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus dem Hauptvertrag ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Leistungen oder Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS oder durch den AUFTRAGNEHMER beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des AUFTRAGGEBERS in Berührung kommen können. Die

Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags.

2. Die DuD-B finden weiterhin Anwendung bei Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen (Prüfung, Wartung und Pflege von Hard- oder Software), wenn dabei eine Verarbeitung, insbesondere der Zugriff auf personenbezogene Daten, nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Ist der AUFTRAGGEBER ein Institut oder ist ein leistungsempfangendes Unternehmen innerhalb des Konzerns des AUFTRAGGEBERS ein Institut im Sinne des § 1 Abs. 1b Kreditwesengesetzes (KWG), gelten die Regelungen dieser Anlage entsprechend auch für alle sonstigen im Auftrag verarbeiteten Daten. Dies ist erforderlich, um einen gleichwertigen Schutz aller Daten zu erreichen, das Bankgeheimnis zu wahren und im Rahmen der besonderen organisatorischen Pflichten ein angemessenes und wirksames Risikomanagement im Sinne des § 25a KWG zu gewährleisten.

Die DuD-B bestehen aus:

Teil 1: Allgemeine Regelungen zur Verarbeitung im Auftrag

Teil 2: Vereinbarung zur Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Teil 1

Allgemeine Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der AUFTRAGGEBER ist als „Verantwortlicher“ i.S.d. Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO, insbesondere der Datenweitergabe an den AUFTRAGNEHMER, sowie für die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen verantwortlich. Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER hierbei in geeigneter Weise zu unterstützen. Darüber hinaus verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Ausführung des Auftrages.
- (2) Sofern der AUFTRAGGEBER im Rahmen des jeweiligen Auftrages seinerseits selbst Dienstleister anderer Auftraggeber ist, stehen die Rechte aus dieser Anlage auch diesen anderen Auftraggebern zu.

Allgemeine Bedingungen der Union Asset Management Holding AG für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen

- (3) Bei der E-Mail-Kommunikation werden die Parteien die Vertraulichkeit beachten, indem sie vertrauliche Informationen gegen unberechtigte Kenntnisnahme oder Manipulationen schützen. Hierzu können die Parteien entsprechende technische Maßnahmen, z.B. Verschlüsselungs- und Signaturverfahren, abstimmen.
- (4) Dem AUFTRAGNEHMER ist bekannt, dass ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften eine Ordnungswidrigkeit und gegebenenfalls auch eine Straftat darstellen kann.
- (5) Der AUFTRAGNEHMER bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und dass der AUFTRAGGEBER und der AUFTRAGNEHMER und gegebenenfalls deren Vertreter bei Anfragen der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten.
- (6) Der AUFTRAGNEHMER bestätigt und stellt sicher, dass die für die Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen zur Vertraulichkeit schriftlich verpflichtet sind und in die Schutzbestimmungen der DS-GVO eingewiesen worden sind. Die gleiche Verpflichtung gilt für weitere Bestimmungen zum Datenschutz (z.B. § 88 TKG sowie §§ 203, 206 StGB), sofern diese im konkreten Auftrag einschlägig sind. Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS wird der AUFTRAGNEHMER die Verpflichtung und Einweisung nachweisen.
- (7) Der AUFTRAGNEHMER muss geeignete, wirksame und dokumentierte Maßnahmen implementieren, welche die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sicherstellen, insbesondere im Hinblick auf das Erkennen und rechtzeitige Melden von Datenschutzverstößen.
- (8) Soweit der AUFTRAGNEHMER seine Leistung in den Räumlichkeiten oder unter Zugriff auf die Systeme des AUFTRAGGEBERS erbringt, unterliegt er den Kontrolleinrichtungen des AUFTRAGGEBERS (insbesondere Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrolle).
- (9) Der AUFTRAGNEHMER ist für die Durchführung des Auftrages verpflichtet, nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Der AUFTRAGNEHMER wird dem AUFTRAGGEBER den Namen des Beauftragten für den Datenschutz benennen. Bei einem Wechsel des Beauftragten für den Datenschutz wird der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen. Soweit der AUFTRAGNEHMER nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz verpflichtet ist, stellt er die Erfüllung der Aufgaben nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften in anderer geeigneter Weise sicher.
- (10) Der AUFTRAGNEHMER kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- (11) Der AUFTRAGNEHMER unterstützt den AUFTRAGGEBER bei der Einhaltung der DS-GVO zur Sicherheit personenbezogener Daten, bei Meldepflichten bei Datenpannen, ggf. bei einer Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorheriger Konsultationen und insbesondere zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 12 – 23 DS-GVO.
- (12) Datenschutzrechtliche Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der AUFTRAGNEHMER nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AUFTRAGGEBER erteilen.
- (13) Der AUFTRAGNEHMER und gegebenenfalls sein Vertreter und Subunternehmer führen ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO zu allen Kategorien von im Auftrag des AUFTRAGGEBERS durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung. Der AUFTRAGNEHMER wird dem AUFTRAGGEBER auf Anforderung die für diesen Vertrag relevanten Inhalte aus seinem Verzeichnisses zur Verfügung stellen.
- (14) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB des AUFTRAGNEHMERS gegenüber dem AUFTRAGGEBER ist hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (15) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sowie einseitig abzugebende Willenserklärungen, wie z.B. Weisungen, Bestätigungen oder Zustimmungen, bedürfen der Schriftform gem. § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dies gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel.
- (16) Der AUFTRAGNEHMER verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des AUFTRAGGEBERS. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und in dieser Anlage konkretisiert sind.

Allgemeine Bedingungen der Union Asset Management Holding AG für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen

(17) Für schuldhafte Verstöße des AUFTRAGNEHMERS gegen datenschutzrechtliche Anforderungen gemäß dieser Anlage Datenschutz und/oder gesetzlicher Regelungen finden etwaige zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Haftungsbeschränkungen keine Anwendung.

§ 2 Ort der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Falls die Anwendung der DS-GVO in den Staaten des EWR nicht verbindlich beschlossen wurde, gelten die Staaten des EWR als Drittländer.

(2) Die Datenverarbeitung in Drittländern ist unzulässig. Dies gilt auch für Subunternehmer, wobei darauf hingewiesen wird, dass unter „Verarbeitung“ auch die Möglichkeit der Einsichtnahme, etwa im Rahmen von Fernwartungszugriffen zu verstehen ist.

(3) Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS und kann nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

(4) Die Verarbeitung von Daten außerhalb von Betriebsstätten des AUFTRAGNEHMERS (z.B. Heim-/Telearbeit, Remotezugriff) ist unzulässig.

§ 3 Weisungsrecht und Zweckbindung

(1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der AUFTRAGNEHMER für den AUFTRAGGEBER tätig und ist insoweit verpflichtet, die Daten ausschließlich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen und für Zwecke des AUFTRAGGEBERS zu verarbeiten und dabei den schriftlichen Weisungen des AUFTRAGGEBERS zu folgen.

(2) Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des AUFTRAGGEBERS nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(3) Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich durch den AUFTRAGNEHMER zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung der

mündlichen Weisungen muss von AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER so aufbewahrt werden, dass alle maßgeblichen Regelungen jederzeit verfügbar sind.

(4) Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER unverzüglich darauf aufmerksam zu machen, wenn eine vom AUFTRAGGEBER erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen Vorschriften über den Datenschutz verstößt.

§ 4 Unverzüglich Meldungen und Informationspflichten bei Datenschutzverletzungen

(1) Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER bei Unregelmäßigkeiten des Datenverarbeitungsablaufes, bei begründetem Verdacht der Verletzung von Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen zum Schutz personenbezogener Daten, Verstöße des AUFTRAGNEHMERS oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, sowie bei Beanstandungen durch eine Datenschutzaufsichtsbehörde, eine Revision oder in sonstigen Datenschutzprüfungsberichten, sofern ihm dies nicht aufgrund einer behördlichen Vorgabe im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens untersagt ist, zu informieren und die Abhilfemaßnahmen aufzuzeigen (Datenschutzverletzung). Der AUFTRAGNEHMER sichert zu, den AUFTRAGGEBER bei möglichen Informationspflichten nach Artikel 33 – 34 DS-GVO zu unterstützen.

(2) Die Meldung an den AUFTRAGGEBER muss unverzüglich und möglichst binnen 24 Stunden, nachdem dem AUFTRAGNEHMER die Verletzung bekannt wurde erfolgen.

(3) Jede Datenschutzverletzung ist vom AUFTRAGNEHMER zu dokumentieren. Die Dokumentation und Meldung einer Datenschutzverletzung enthält mindestens folgende Informationen:

1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
2. den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

Allgemeine Bedingungen der Union Asset Management Holding AG für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen

4. eine Beschreibung der von dem AUFTRAGNEHMER ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen. Darüber hinaus hat der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER alle sonstigen Informationen zu erteilen, die der AUFTRAGGEBER für die Erfüllung seiner eigenen Meldepflichten benötigt.

(4) Sofern die Möglichkeit besteht, dass das Eigentum des AUFTRAGGEBERS an den Daten beim AUFTRAGNEHMER durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet wird oder absehbar gefährdet werden könnte, so hat der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER unverzüglich zu verständigen.

(5) Der AUFTRAGNEHMER hat dem AUFTRAGGEBER, soweit vertraglich nicht abweichend geregelt, alle aus einer Datenschutzverletzung entstehenden Schäden, insbesondere die Kosten für die Benachrichtigung der Betroffenen oder ein etwaiges Bußgeld bei Verletzung der Selbstanzeigespflicht nach Artikel 33 – 34 DS-GVO zu ersetzen, sofern dem ein schuldhaftes Verhalten des AUFTRAGNEHMERS zugrunde liegt.

§ 5 Subunternehmer

(1) Der Einsatz von Subunternehmern durch den AUFTRAGNEHMER und/oder weiterer Subunternehmer (Kettenbeauftragung) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS.

(2) Der AUFTRAGGEBER behält sich vor, die Zustimmung lediglich zu erteilen, nachdem der AUFTRAGNEHMER Namen und Anschrift des Subunternehmers mitgeteilt hat. Ferner behält sich der AUFTRAGGEBER vor, die Zustimmung lediglich zu erteilen, sofern vom AUFTRAGNEHMER nachgewiesen wurde, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat.

(3) Der AUFTRAGNEHMER hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER auch gegenüber Subunternehmern gelten. Insbesondere muss der AUFTRAGGEBER berechtigt sein, Kontrollen vor Ort beim Subunternehmer durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Der AUFTRAGNEHMER hat die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu überprüfen.

(4) Die schriftlich zu treffenden, vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem Subunternehmer sind so zu gestalten, dass sie den Regelungen der vorliegenden Anlage entsprechen. Zu diesem Zweck müssen insbesondere die mit dem Subunternehmer zu vereinbarenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ein gleichwertiges Schutzniveau aufweisen; die Weisungs- und Kontrollrechte müssen uneingeschränkt erhalten bleiben und die Datenverarbeitung muss weiterhin in der EU/EWR erfolgen.

(5) Auf Anforderung des AUFTRAGGEBERS wird der AUFTRAGNEHMER Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt mit dem Subunternehmer und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen geben, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

(6) Bedient sich der AUFTRAGNEHMER bei der Erbringung der Leistung gegenüber dem AUFTRAGGEBER eines Subunternehmers, wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER unverzüglich auf Verlangen die Dokumentation und das Ergebnis der vom AUFTRAGNEHMER in Bezug auf den Subunternehmer durchgeführten Erstkontrolle und regelmäßigen Kontrollen bzw. die Einhaltungsbestätigungen des Subunternehmers zugänglich machen.

(7) Der AUFTRAGNEHMER bleibt für die Erfüllung der auf den Subunternehmer übertragenen Tätigkeiten im gleichen Umfang verantwortlich, als würden diese durch den AUFTRAGNEHMER selbst ausgeführt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

§ 6 Berichtigung, Einschränkung, Löschung und Rückgabe von Daten

(1) Der AUFTRAGNEHMER darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des AUFTRAGGEBERS berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

(2) Der AUFTRAGGEBER kann vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder sonstiger entgegenstehender Rechtsvorschriften auch während der Laufzeit und nach Beendigung des Vertrages jederzeit die Berichtigung, Löschung, Sperrung (i.S.d. Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 4 Nr. 3 DS-GVO) und Herausgabe von personenbezogenen Daten verlangen.

Allgemeine Bedingungen der Union Asset Management Holding AG für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen

(3) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der AUFTRAGNEHMER, sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, wie z.B. Test- und Ausschussmaterial, Datensicherungskopien und erstellten Verarbeitungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzkonform zu löschen oder dem AUFTRAGGEBER auszuhändigen. Dokumente, Daten und Kopien die nicht ausgehändigt werden können sind nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten zu löschen. Die Löschung ist durch ein entsprechendes Löschprotokoll nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten, denen der AUFTRAGNEHMER unterliegt insbesondere nach Abgabenordnung und HGB, bleiben hiervon unberührt. Vertragsbezogene Daten (z.B. Ansprechpartner des AUFTRAGGEBERS), die zur Sicherung von Beweisinteressen des AUFTRAGNEHMERS erforderlich sind, dürfen in gesperrter Form bis zum Ablauf der hierfür geltenden Verjährungsfrist aufbewahrt werden. Die Löschung ist dem AUFTRAGGEBER auf Anforderung schriftlich zu bestätigen. Zurückbehaltungsrechte des AUFTRAGNEHMERS sind ausgeschlossen.

(4) Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den AUFTRAGNEHMER wendet, wird der AUFTRAGNEHMER dieses Ersuchen unverzüglich an den AUFTRAGGEBER weiterleiten.

§ 7 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen nach Art.32 DS-GVO

(1) Der AUFTRAGNEHMER wird seine Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind.

(2) Der AUFTRAGNEHMER hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem AUFTRAGGEBER zur Prüfung zu übergeben.

(3) Der AUFTRAGNEHMER beachtet die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO und gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen gem. Art. 24, Art. 28, Art. 32 DS-GVO, um den Nachweis zu erbringen, dass die Verarbeitung gemäß der DS-GVO erfolgt.

(4) Der AUFTRAGNEHMER darf Zugriffsberechtigungen nur an Personen vergeben, die mit der Durchführung des Auftrags befasst sind. Die Berechtigungen sind nur in dem für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Umfang zu vergeben. Auf Verlangen wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER die zugriffsberechtigten Personen und deren Berechtigungen benennen.

(5) Der AUFTRAGNEHMER sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

(6) Der AUFTRAGNEHMER ist nicht befugt, ohne schriftliche Einwilligung des AUFTRAGGEBERS Hard- oder Software an die Systeme des AUFTRAGGEBERS anzuschließen oder darauf zu installieren.

(7) Dem AUFTRAGNEHMER ist es nicht gestattet, personenbezogene Daten in Systeme Dritter einzuspielen. Dies gilt auch für Testzwecke.

(8) Dem AUFTRAGNEHMER ist es nicht gestattet während der Entwicklung von Software oder der Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen des AUFTRAGGEBERS personenbezogenen Daten des AUFTRAGGEBERS zu verwenden. Hierfür sind fiktive Testdaten oder nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung durch den AUFTRAGGEBER anonymisierte Originaldaten zu verwenden.

(9) Zum Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch und Verlust (Datensicherheit) wird der AUFTRAGNEHMER die technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, auf die sich die Parteien entsprechend in Teil 2 der DuD-B ,TOM, verständigt haben.

(10) Die vereinbarten Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung und sind vom AUFTRAGNEHMER dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Dies gilt ebenso im Fall von Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden. Beabsichtigte wesentliche Änderungen (z.B. wesentliche Änderung von Verschlüsselungsverfahren oder Anmeldeprozeduren) sind zu dokumentieren und dem AUFTRAGGEBER mitzuteilen sowie einvernehmlich in einer geänderten Fassung des Teil 2 der DuD-B, der „Vereinbarung zur Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen“ festzuhalten, wobei der AUFTRAGGEBER Änderungen nicht ohne erheblichen Grund widerspricht.

Allgemeine Bedingungen der Union Asset Management Holding AG für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen

§ 8 Ermöglichung von Kontrollen und Zurverfügungstellung von Informationen

(1) Der AUFTRAGNEHMER erklärt sich damit einverstanden, dass der AUFTRAGGEBER jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort. Der AUFTRAGNEHMER sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen mitwirkt. Entstehende Kosten bei der Durchführung der Kontrollen werden nicht erstattet.

(2) Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Teil 2 der DuD-B, „TOM“). Die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird der AUFTRAGNEHMER regelmäßig durch geeignete Nachweise z.B. von seiner Revision, seinem betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, belegen (Einhaltungsbestätigung).

(3) Die Einhaltungsbestätigung ist vom AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER vor Beginn der Datenverarbeitung und danach sofern im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wird, unaufgefordert jährlich vorzulegen bzw. bereitzustellen. Unabhängig davon räumt der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER und dessen Bevollmächtigten bezüglich der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen ein Besichtigungs-, Einsichtnahme-, Auskunfts- und Kontrollrecht (Prüfungsrechte), grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung mit dem AUFTRAGNEHMER und während dessen gewöhnlichen Geschäftszeiten, ein. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, im Falle von Auskünften und Einsichtnahmen die erforderliche Unterstützung bereitzustellen. Im Übrigen wird der AUFTRAGNEHMER den Personen, die Prüfungen oder sonstige Maßnahmen vornehmen, den Zugang zu allen Räumlichkeiten und Liegenschaften zwecks Einhaltung der gesetzlichen Prüfpflichten des AUFTRAGGEBERS gewähren.

Allgemeine Bedingungen der Union Asset Management Holding AG für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen

Teil 2 - Vereinbarung zur Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM)

Folgende technische und organisatorische Maßnahmen werden zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem AUFTRAGNEHMER verbindlich festgelegt.

Nr.	Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme
	Datenschutzbeauftragter des AUFTRAGNEHMERS	Vom Auftragnehmer zu benennen.
	Intervall für Nachweise der TOM Die Nachweise zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in Abhängigkeit von der Kritikalität der Daten (z.B. Personal- und Depotdaten jährlich, Finanzbuchhaltung zweijährlich und Adressdaten dreijährlich) von AUFTRAGNEHMER in nachfolgend genannten Intervallen an AUFTRAGGEBER zu liefern. Es ist daher ein entsprechendes Intervall zu bestimmen.	Vom Auftragnehmer zu beschreiben.
	Gegenstand des Auftrages Bitte beschreiben Sie den Gegenstand des Auftrages / der Dienstleistung.	Vom Auftragnehmer zu beschreiben.
	Art und Zweck der Verarbeitung Bitte beschreiben Sie den Zweck und die Art der Verarbeitung.	Vom Auftragnehmer zu beschreiben.
	Art der personenbezogenen Daten Bitte beschreiben Sie die Art der personenbezogenen Daten die verarbeitet werden. Neben der Art der Daten (z.B. Name, Anschrift, Kontostand) ist eine Angabe zur Vertraulichkeitsstufe zu nennen.	Vom Auftragnehmer zu beschreiben.
	Kategorien der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen Bitte beschreiben Sie die Kategorien der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen (z.B. Mitarbeiter, Kunden).	Vom Auftragnehmer zu beschreiben.
	Datenlöschung Wie und wann wird die datenschutzgerechte Löschung/ Vernichtung von personenbezogenen Daten durchgeführt	Vom Auftragnehmer zu beschreiben.
	Hard- und Software Benennen Sie bitte die verwendete Hardware und Software, die Sie für die auftragsgemäße Bearbeitung personenbezogener Daten nutzen.	Vom Auftragnehmer zu beschreiben.
	Rollen und Funktionen Rollen der für die Datenbearbeitung einzusetzenden beabsichtigten Personen nebst Umfang deren Zugriffsrechte auf das betroffene System bzw. Daten	Vom Auftragnehmer zu beschreiben.
	Ort der Datenverarbeitung Benennen des konkreten Standorts (Anschrift).	

Allgemeine Bedingungen der Union Asset Management Holding AG für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen

Nr.	Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme
	Subunternehmer Benennung der Subunternehmer	Vom Auftragnehmer zu beschreiben.
1.	Zugriffskontrolle Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.	Vom Auftragnehmer zu beschreiben.
2.	Zugangskontrolle Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.	Vom Auftragnehmer zu beschreiben.
3.	Zugriffskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.	Vom Auftragnehmer zu beschreiben.
4.	Weitergabekontrolle Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenverarbeitung vorgesehen ist.	Vom Auftragnehmer zu beschreiben.
5.	Eingabekontrolle Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.	Vom Auftragnehmer zu beschreiben.
6.	Auftragskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des AUFTRAGGEBERS verarbeitet werden können.	Vom Auftragnehmer zu beschreiben.
7.	Verfügbarkeitskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.	Vom Auftragnehmer zu beschreiben.
	Trennungskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.	Vom Auftragnehmer zu beschreiben.

Allgemeine Bedingungen der Union Asset Management Holding AG für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen

Ausfüllhinweise zur Vereinbarung zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen

Bitte geben Sie an, welche konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen Sie zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen haben und liefern Sie uns einen Nachweis hierzu. Eine Maßnahme nach den Punkten 2 bis 4 ist insbesondere – aber nicht zwingend - die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren. Im Übrigen sind Beispielmaßnahmen nachfolgend aufgeführt.

Die einzelnen Maßnahmen sind nachvollziehbar zu erläutern.

Die Vereinbarung zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen ist Bestandteil der Anlage Datenschutz (DuD-B).

Beispielmaßnahmen zur Zutrittskontrolle (Nr. 1):

- Kartengestützte personalisierte Zutrittskontrollsysteme mit Zutrittsberechtigung nur für autorisierte Mitarbeiter,
- Dienstanweisungen zur Handhabung von Zutrittskontrollen,
- Richtlinien zur Begleitung und Kennzeichnung von Gästen im Gebäude
- Mit Zahlenschloss gesicherte Serverräume (Code ist nur Mitarbeitern der IT-Abteilung bekannt und wird regelmäßig geändert),
- Vergaberichtlinien für Zutrittsberechtigungen zu den Serverräumen,
- Server in abschließbaren Serverschränken, Schlüssel bei IT-Abteilung,
- Organisationsanweisung zur Ausgabe von Schlüsseln,
- Aufbewahrung von Sicherheitsbändern in zugriffsgeschütztem Safe,
- Verschluss von Laptops in Schränken nach Dienstschluss,
- Abschließen des Gebäudes nach Arbeitsschluss sowie Sicherung durch Alarmanlage und Wachdienst mit regelmäßigen Kontrollgängen,
- Vergitterte Fenster

Beispielmaßnahmen zur Zugangskontrolle (Nr. 2):

- Serversysteme nur mit Konsolenpasswort oder über passwortgeschützte, verschlüsselte Verbindung administrierbar Datenverschlüsselung
- Clientsysteme nur nach passwortgestützter Netzwerk-Authentifizierung nutzbar
- Sperrung des Benutzerkontos nach drei fehlgeschlagenen Anmeldeversuchen
- Automatische, passwortgeschützte Bildschirm- und Rechnersperre nach 10 Minuten
- Revisionsicheres, verbindliches Verfahren zur Rücksetzung „vergessener“ Passwörter
- Revisionsicheres, verbindliches Verfahren zur Vergabe von Berechtigungen
- Eindeutige Zuordnung von Benutzerkonten zu Benutzern, keine unpersönlichen Sammelkonten („AZUB1“)
- Richtlinie zum sicheren, ordnungsgemäßen Umgang mit Passworten/Smartcards
- Automatisierte Standardroutinen für regelmäßige Aktualisierung von Schutzsoftware (z.B. Virens Scanner)

Beispielmaßnahmen zur Zugriffskontrolle (Nr. 3):

- Datenverschlüsselung
- Berechtigungsmechanismus mit Möglichkeit zur exakten Differenzierung auf Feldebene
- Revisionsicheres, verbindliches Berechtigungsvergabeverfahren
- Revisionsicheres, verbindliches Verfahren zur Wiederherstellung von Daten aus Backup (Restore durch IT-Abteilung auf Anweisung von Projektleitung / Abteilungsleitung / Geschäftsleitung / Geschäftsführung)
- Trennung von Berechtigungsbewilligung (organisatorisch) durch Abteilungsleitung / Geschäftsleitung / Geschäftsführung und

Allgemeine Bedingungen der Union Asset Management Holding AG für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen

Berechtigungsvergabe (technisch) durch IT-Abteilung

- Netzlaufwerke mit Zugriff nur für berechtigte Benutzer(gruppen)

Beispielmaßnahmen zur Weitergabekontrolle (Nr. 4):

- Transport von Sicherungsbändern in Sicherungssafe per hauseigenem Kurier
- Versand personenbezogener Daten, z.B. per verschlüsselter E-Mail
- Datenverschlüsselung
- Leitungsverschlüsselung

Beispielmaßnahmen zur Eingabekontrolle (Nr. 5):

- Vertragliche Beschränkung der Arbeit mit personenbezogenen Daten des AUFTRAGGEBERS auf die im Zusammenhang mit Leistungen aus dem Vertrag tätigen Mitarbeiter des Dienstleisters
- Registrierung der Benutzer und Uhrzeit der jeweiligen Änderung im Teilnehmerverwaltungssystem

Beispielmaßnahmen zur Auftragskontrolle (Nr. 6):

- Der Vertrag enthält detaillierte Angaben über Art und Umfang der beauftragten Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des AUFTRAGGEBERS
- Der Vertrag enthält detaillierte Angaben über die Zweckbindung der personenbezogenen Daten des AUFTRAGGEBERS sowie ein Verbot der Nutzung durch den Dienstleister außerhalb des schriftlich formulierten Auftrags
- Der Dienstleister hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt und sorgt durch die Datenschutzorganisation für dessen angemessene und effektive Einbindung in die relevanten betrieblichen Prozesse
- Auf Kundenwunsch kann im Vertrag eine verantwortliche Person beim AUFTRAGGEBER benannt werden, die in Bezug auf die vereinbarte Auftragsverarbeitung gegenüber dem Dienstleister weisungsbefugt ist

Beispielmaßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle (Nr. 7)

- Vollständiges Backup- und Recovery-Konzept mit täglicher Sicherung und katastrophensicherer Aufbewahrung der Datenträger
- Nachweis der sicheren und ordnungsgemäßen Archivierung in physisch geschütztem Archiv und verbindlicher Regelung der Zugriffsberechtigten
- Sachkundiger Einsatz von Schutzprogrammen (Virens Scanner, Firewalls, Verschlüsselungsprogramme, SPAM-Filter) und schriftliche Konzeption ihres Einsatzes (Virenschutzkonzept usw.)
- Einsatz von Festplattenspiegelung
- Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung

Beispielmaßnahmen zum Trennungsgebot (Nr. 8):

- Die Daten des AUFTRAGGEBERS und anderer Mandanten werden soweit möglich von unterschiedlichen Mitarbeitern des Dienstleisters verarbeitet
- Es existiert ein Berechtigungskonzept, das der getrennten Verarbeitung von Daten des AUFTRAGGEBERS von Daten anderer Mandanten Rechnung trägt
- Die in den verwendeten Systemen verfügbaren Berechtigungsmechanismen ermöglichen die exakte Umsetzung der Vorgaben des Berechtigungskonzeptes